

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1926, S. 211; 1932, S. 125. Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1929, S. 27.) *R. Cohn.* [GVE. 41.]

Lysol keine Beschaffenheitsangabe. Daß das Warenzeichen „Lysol“ in Deutschland die Eigenschaft eines Warenzeichens behalten und sich nicht zum freien Warennamen entwickelt hat, ist mehrfach festgestellt worden. Die gleiche Feststellung ist durch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Dezember 1931 auch für die Schweiz getroffen worden. Die Klage eines widerrechtlichen Benutzers des Wortes „Lysol“ auf Aberkennung des Schutzes der Marke „Lysol“ für die Schweiz wurde abgewiesen. — Der Kampf um die Marke „Lysol“ ist ein lehrreiches Beispiel dafür, daß ein Warenzeichen durch energische Abwehr seitens des Inhabers als solches erhalten bleibt, obgleich der Verkehr die Vorstellung eines ganz bestimmten Stoffes mit diesem Namen verbindet. Nimmt der Zeicheninhaber in solchem Fall seine Rechte nicht wahr, so bildet sich der Name zu einer echten Stoffbezeichnung um, die dann dem Zeichenschutz nicht mehr zugänglich ist, wie es z. B. in den Fällen Vaseline und Lanolin geschehen ist. (Markenschutz und Wettbewerb 1932, S. 211.) *R. Cohn.* [GVE. 40.]

Zur Haftpflicht eines Generaldirektors. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat in einer Revisionssache (Urteil des Strafsenats vom 19. Juni 1931, S. 50/31) den Grundsatz aufgestellt, ein Generaldirektor könne nicht für alle Einzelheiten des Gesamtbetriebes verantwortlich gemacht werden. In einem großen Unternehmen habe der Generaldirektor so zahlreiche Aufgaben, daß ihm nicht die Prüfung und Überwachung jeder Einzelanordnung zuzumuten ist. Bei Gesetzesänderungen habe er seiner Pflicht genügt, wenn er die in Betracht kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend anweist. Käme trotzdem eine Übertretung vor, so trüfe den Generaldirektor kein Versehen.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Anklage gegen den Generaldirektor einer großen Brauerei, der wegen der unvorschriftsmäßigen Benutzung des Anhängers eines Lastkraftwagens durch einen Angestellten herangezogen und durch den Vorderrichter verurteilt worden war. *Merres.* [GVE. 44.]

Form der Kündigung. Häufig entstehen Meinungsverschiedenheiten, wenn die durch Tarif- und Einzelvertrag vorgeschriebene Form für den Ausspruch der Kündigungserklärung nicht eingehalten wird. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer ausführlichen und lehrreichen Entscheidung (RAG. 568/30 in

Juristische Wochenschrift 1932, Heft 23, S. 1672) dazu Stellung genommen:

Im Tarifvertrag war bestimmt: „Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.“ Diese Vorschrift wird zum unabdingbaren Inhalt des Einzelarbeitsvertrags (Normativcharakter) und hat die Wirkung einer vertraglich vereinbarten Form im Sinne des § 127 BGB. Eine durch Vertrag vereinbarte Schriftform kann verschiedenen Zweck haben: Entweder sie soll Erfordernis der Gültigkeit sein (dies ist im Zweifel kraft der Bestimmung des § 125, S. 2 BGB. anzunehmen), oder sie soll lediglich Beweiszwecken dienen; im ersten Falle ist bei Nichteinhaltung der Formvorschrift die Kündigung nichtig, im letzteren an sich wirksam. Wenn die gesetzliche Vermutung der Unwirksamkeit der formlosen Erklärung entkräftet werden soll, so müssen dafür besondere Umstände vorliegen. Bei der fraglichen Tarifbestimmung liegt jedoch der Nachdruck auf der Schriftlichkeit der Kündigungserklärung als solcher; die mündliche Kündigung ist daher nichtig. (Nur Beweiszweck hat z. B. die Vereinbarung der Schriftform, daß die Mitteilung der Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgen soll, weil hier der Nachdruck auf der Führung des Beweises für das Vorliegen der Kündigung liegt.)

Es waren aber noch zwei weitere, praktisch wesentliche Fragen zu prüfen: 1. Ob in der widerspruchslosen Entgegnahme der mündlichen Kündigung ein stillschweigender Verzicht (entsprechend wie beim nachträglichen Verzicht auf Tarifgehalt) auf die Schriftform „durch nachträgliche stillschweigende vertragliche Aufhebung der Formabrede zu finden ist“. Während für den Fall, daß die Schriftform nur im Einzelvertrag vereinbart ist, ein solcher Verzicht nach allgemeinen Grundsätzen angenommen werden kann, hält das RAG. eine derartige Annahme für bedenklich, wenn die Schriftform durch den Tarifvertrag festgesetzt ist. Im vorliegenden Falle kann ein Verzicht deshalb nicht in Frage, weil dem Angestellten die Tarifbestimmung unbekannt war; zur Annahme eines Verzichts ist erforderlich, daß wenigstens mit der Möglichkeit des Bestehens des aufzugebenden Rechtes gerechnet worden ist. 2. Ob eine vertragsmäßige Aufhebung des Anstellungsverhältnisses erfolgt war. Dies war ebenfalls zu verneinen: Wenn die Angestellte „aus Unkenntnis, daß die Kündigung unwirksam war, sich zustimmend verhielt, so bezog sich ihr Verhalten auf die vermeintliche Kündigung, nicht aber auf eine beiderseitige und freiwillige Aufhebung des Vertragsverhältnisses“.

A. Grombacher. [GVE. 45.]

RUNDSCHAU

Zum Ausbau des Institutes für anorganische Chemie der Universität Göttingen sind von der Rockefeller-Stiftung 200 000 RM. zur Verfügung gestellt worden. (24)

Förderung der Farbe im Stadtbild. Der Bund zur Förderung der Farbe im Stadtbild e. V., Wandsbek, Schimmelmannstraße 19, hat in einer Reihe von Wissenschaft und Praxis gemeinsam geschaffenen technischen Merkblättern die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts auf dem Gebiete farbiger Baubehandlung, wissenschaftlicher Forschungs- und praktischer Prüfungsarbeiten herausgegeben.

Merkblätter: „Anstrichbindemittel“, „Fassadenfarben“ (welches jetzt auch vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen anerkannt und herausgegeben worden ist), die beiden „Berichte über die Umfrage des Bundes an sämtliche Stadtbauverwaltungen, Regierungen und staatlichen Baubehörden über die Erfahrung mit den verschiedenen Werkstoffen und Verfahren der Farbgebung“ (Berichterstatter Prof. Dr. Hans Wagner, Stuttgart), „Sgraffitotechnik“, „Farbige Trockenmörtel“.

Richtlinien: „Farbige Behandlung von Putzbauten“, „Farbige Behandlung von Fachwerkbauten“.

„Faltkarte mit den Grundtönen für den farbigen Hausanstrich.“

Merkblätter und Richtlinien unentgeltlich durch die Geschäftsstelle des Bundes. Preis der Faltkarte 2,— RM. (22)

Die DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V., hat einen Tätigkeitsbericht für das Jahr

1931 herausgegeben, der kostenlos von der Geschäftsstelle, Seelze b. Hannover, zu beziehen ist. (23)

Glasbläserkursus. Die Thüringische Landesfachschule für Glasinstrumententechnik in Ilmenau veranstaltet für Studierende der Naturwissenschaften vom 1. bis 20. August 1932 — nach Schluß des Sommersemesters — einen dreiwöchigen Kursus für Glasblasen, der durch Vorträge über die praktische Handhabung der Glasapparaturen und Besichtigungen von glasverarbeitenden Betrieben erweitert wird. Höchstzahl der Teilnehmer: 20. Anmeldungsschluß 15. Juli. Kursusgebühr 35 RM. Billige Wohnungen, 15—20 RM., werden durch die Geschäftsstelle vermittelt. (21)

Ergänzungsbücher zum Deutschen Arzneibuch. In der pharmazeutischen Literatur sowie in den Preislisten der pharmazeutischen Industrie und des pharmazeutischen Großhandels ist für die vom Deutschen Apotheker-Verein herausgegebenen Ergänzungsbücher zum Deutschen Arzneibuch vielfach die abgekürzte Bezeichnung D. A. V. (mit der Nummer der betreffenden Ausgabe des Ergänzungsbuches) üblich. Da sich durch diese Abkürzung, insbesondere in Preislisten der Industrie und des Großhandels für Präparate, die den Vorschriften des Ergänzungsbuchs entsprechen, Verwechslungen mit den Präparaten des Spezialitätenunternehmens des Deutschen Apotheker-Vereins, die ebenfalls mit der Abkürzung D. A. V. bezeichnet werden, ergeben haben, bittet der Deutsche Apotheker-Verein, in Zukunft für das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch die Abkürzung Erg. B (mit der Nummer der betreffenden Ausgabe, also für die 5. Ausgabe des Ergänzungsbuchs die Abkürzung Erg. B. 5) gebrauchen zu wollen. (19)